

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem **Verein Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Wührenbeksweg 37, 24539 Neumünster

- nachstehend „Verein“ genannt -

Vorbemerkungen:

Im Rahmen des Modellprojektes „Sport und Sozialarbeit“ wurde 2003 zwischen den Vertragsparteien eine bis zum 31.12.2013 befristete Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, auf Grund derer der Verein im Stadtteil Wittorf Aufgaben im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit übernommen hat. Hierfür wurden dem Verein von der Stadt jährlich finanziellen Mittel bereitgestellt.

Diese Kooperation hat sich bewährt und maßgeblich dazu beigetragen, dass Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil Wittorf attraktive und verlässliche Freizeitangebote vorfinden. Das Projekt „Sport und Sozialarbeit“ hat einen nachhaltigen Synergieeffekt zwischen den Bereichen Schule, Jugendfreizeitheim und Sportverein durch den sozialen und integrativen Effekt des Sports geschaffen.

Im Hinblick auf eine Fortführung und Erweiterung der im Rahmen dieser Kooperation initiierten Angebote und Projekte wird dem Verein mit diesem Vertrag von der Stadt die alleinige Trägerschaft des Jugendfreizeitheimes Wittorf übertragen.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Der Verein übernimmt unter Berücksichtigung der diesem Vertrag als Anlage 1 beige-fügten „Konzeption des Jugendfreizeitheimes Wittorf in Trägerschaft von Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V.“ die Trägerschaft des Jugendfreizeitheimes Wittorf sowie die Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in dieser Einrichtung.
- (2) Im einzelnen übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Planung, Organisation und Durchführung von offenen sportorientierten und nicht-sportorientierten Angeboten für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-14 Jahren;
 - b) Sicherstellung verbindlicher Öffnungszeiten der Einrichtung an fünf Wochentagen mit einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden;
 - c) Durch- und Fortführung von Freizeitangeboten an Wochenenden;

- d) Planung, Organisation und Durchführung von Ferienangeboten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien;
- e) Fortsetzung der in der Trägerschaft des Vereins befindlichen Spielgruppenarbeit
- f) Weiterführung der durch das Jugendfreizeitheim initiierten Kooperation mit der Grundschule Wittorf.

§ 2

- (1) Zur Wahrnehmung der dem Verein gemäß § 1 obliegenden Aufgaben stellt dieser eine/n Erzieher/in bzw. eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation oder mehrere Erzieher/innen bzw. Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation mit einer Gesamtstundenzahl von 39 Stunden ein, deren Vergütung jeweils maximal derjenigen der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst – (TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der nach dem TVöD SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (2) Zur Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben stellt der Verein ferner eine Dipl.-Sozialpädagogin / einen Dipl.-Sozialpädagogen oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Wochenstunden ein, deren/dessen Vergütung maximal derjenigen der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst – (TVöD SuE) unter Berücksichtigung der nach dem TVöD-SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (3) Dem Verein steht es frei, mit dem unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personal eine längere Arbeitszeit und eine höhere Vergütung zu vereinbaren, sofern er die damit verbundenen zusätzlichen Kosten selbst trägt oder die Übernahme der Kosten durch Dritte sicherstellt.
- (4) Neben dem fest angestellten Personal wird der Verein zur Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben auch ehrenamtliche Honorarkräfte einsetzen.
Der Verein verpflichtet sich, seinen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen Honorarkräften keine höheren Stundensätze als die im Bereich der städtischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit üblichen zu zahlen.

§ 3

Die Stadt stellt dem Verein zur Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben das Jugendfreizeitheim Wittorf, Wührenbeksweg 37, 24539 Neumünster sowie das dazugehörige Außengelände in einem gesonderten Vertrag zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

§ 4

- (1) Die Stadt zahlt dem Verein zur Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben und der damit verbundenen sächlichen Kosten sowie für die ehrenamtlichen Honorarkräfte jährlich einen Zuschuss in Höhe von € 20.700,00 (in Worten: zwanzigtausendsiebenhundert 00/100 Euro).
- (2) Daneben stellt die Stadt dem Verein für das von diesem anzustellende Personal finanzielle Mittel nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 in der tatsächlich angefallenen Höhe zur Verfügung.
Für die Stadt wird damit keine Verpflichtung begründet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in ihre Dienste zu übernehmen.

- (3) Auf die voraussichtlich anfallenden Personalkosten überweist die Stadt dem Verein vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.
- (4) Der Zuschuss für die sächlichen Kosten sowie für die ehrenamtlichen Honorarkräfte (Abs. 2) wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres überwiesen.

§ 5

- (1) Der Verein ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben der unter § 1 genannten Aufgabenbereiche Buch zu führen und am Ende eines Jahres eine Aufstellung (Jahresabrechnung) vorzunehmen.
- (2) In dieser sind im Einzelnen gesondert auszuweisen:
 - a) die Verwendung des Zuschusses für die Sachkosten und die Kosten für die ehrenamtlichen Honorarkräfte (§ 3 Abs. 1) sowie
 - b) die jeweiligen Personalkosten für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 3 Abs. 2).
- (3) Die Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr ist der Stadt spätestens bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen des Vereins anhand seiner Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen. Die Prüfung ist dem Verein anzukündigen.
- (5) Soweit sich aufgrund der von der Stadt anerkannten Abrechnung hinsichtlich der Personalkosten eine Überzahlung bzw. ein Fehlbetrag ergibt, ist ein entsprechender Ausgleich bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzunehmen.

§ 6

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, mindestens alle zwei Monate zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammen zu kommen, um die Angebote und Aktivitäten des Vereins zu evaluieren. Ferner sollen unter Zugrundelegung der „Konzeption des Jugendfreizeitheim Wittorf in Trägerschaft von Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V.“ dessen konkrete Inhalte und Zielsetzungen während der Vertragsdauer kontinuierlich abgestimmt und umgesetzt werden.
- (2) Die entsprechende Einladung obliegt jeweils der Stadt, von der auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.
- (3) Weiterhin erstellt der Verein jeweils zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit, auf dessen Grundlage die Vertragspartner die weiteren Zielsetzungen entwickeln.

§ 7

- (1) Der Verein ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die in Schadensfällen einen ausreichenden Deckungsschutz gewährleistet.
- (2) Das Versicherungsverhältnis ist der Stadt auf deren Verlangen hin nachzuweisen.

§ 8

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.
- (2) Er kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn der Verein die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen trotz dreimaliger Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.
Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Vertrag endet unbeschadet dessen mit der Auflösung des Vereins Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. .
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens bis zum 31.12.2015 über eine Vertragsverlängerung zu entscheiden.
- (6) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt die zwischen den Vertragsparteien bis zum 31.12.2013 befristete Kooperationsvereinbarung außer Kraft.

§ 9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster

- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Neumünster, den

Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r